

**Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**S C H I E D S S P R U C H**

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Johannes Struzek

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Vorstand des Studierendenrates

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 25.09.2017 beschlossen:

**1) Die Beschwerde wird zugelassen.**

**2) Die Freigabe der Mittel M-033-2017, M-034-2017, M-035-2017, M-036-2017, M-037-2017, M-038-2017 und M-040-2017 wird vorläufig ausgesetzt.**

**I. Sachverhalt**

In seiner Sitzung am 14. September 2017 hat der Beschwerdegegner beschlossen, die Mittel M-033-2017, M-034-2017, M-035-2017, M-036-2017, M-037-2017, M-038-2017 und M-040-2017 aus dem Haushaltstitel A.01.35 („20-Cent-Topf“) freizugeben.

Der Beschwerdeführer argumentiert, die Freigabe von Mitteln aus diesem Titel sei gemäß § 10 Abs. 8 der Finanzordnung der Studierendenschaft nur dem Studierendenrat vorbehalten. Gemäß § 18 Abs. 2 der Finanzordnung könne eine solche Freigabe nur dann vom Beschwerdegegner übernommen werden, wenn diese Mittel zu Projekten gehören, die in der Durchführung des Studierendenrates lägen und ein Volumen von 500 Euro nicht überstiegen. Dabei sollen Mittelfreigaben, die zu einem Projekt gehören, zusammengezählt werden. Der Beschwerdeführer sieht beide Bedingungen nicht gegeben.

Er beantragt daher,

- a) Dem Studierendenrat die oben genannten Mittelfreigaben zum Beschluss vorzulegen.
- b) Die entsprechenden Vorstandsbeschlüsse bis zum Beschluss durch den Studierendenrat aufzuheben.

Aus Zeitgründen konnte der Beschwerdegegner noch nicht gehört werden.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Freigabe der oben genannten Mittel steht zunächst gemäß § 10 Abs. 8 der Finanzordnung nur dem Studierendenrat zu. Durch die Beschlüsse des Beschwerdegegners könnten also die Rechte des Studierendenrates verletzt worden sein. Die Beschwerde ist daher zulässig nach § 33 Abs. 2 lit. b der Satzung.

Alle beanstandeten Mittelfreigaben dienen dem Erwerb von Gegenständen. Der Vollzug dieser Beschlüsse würde implizieren, dass die Studierendenschaft mehrere Kaufverträgen eingeht. Dadurch würden Tatsachen geschaffen werden, die eine spätere Revision der Beschlüsse wesentlich erschweren würde. Daher ist gemäß § 33 Abs. (6) der Satzung dem Antrag zu b) zu entsprechen.

## **III. Nebenentscheidungen**

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

---

Thomas Holy

---

Silvia Sabotta

---

André Prater